



Statuten

des

**Familiengarten-Vereins Lacheweg
(FGV Lacheweg)**

STATUTEN

des

Familiengarten-Vereins Lacheweg (FGV Lacheweg)

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Familiengarten-Verein Lacheweg“ (FGV Lacheweg) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches und mit Sitz in Basel.

Der Verein bezweckt:

Die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, die Unterstützung bei Problemen, sowie die Vertretung gegenüber bei Behörden und Verpächtern (StG), durch Anwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Solidarisches, kameradschaftliches Zusammenhalten und gutes Einvernehmen aller, sind die Grundlagen seiner Tätigkeit und die Pflicht jedes Mitgliedes. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Haftpflicht

Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch pachtweise Übernahme eines Familiengartens in dem dem Verein zugehörigen Areal am Lacheweg und dem damit verbundenen Abschluss eines Pachtvertrages mit der Stadtgärtnerei Basel, Abteilung Familiengärten. Die Mitglieder haben den Bestimmungen des mit der Stadtgärtnerei abgeschlossenen Pachtvertrages, den Vorschriften der Staatlichen Kommission für Freizeitgärten (Einhaltung der FGO) Folge zu leisten. Jedem Mitglied werden von der Stadtgärtnerei ein Ausweis ausgehändigt, welcher ihm und seinen Angehörigen zur Legitimation im Bereich des Gartenareals dient, sowie ein Ausweis zur Eintragung zollpflichtiger, in den Garten (Frankreich) verbrachter Waren/Materialien.

Die Mitglieder unterziehen sich den Vereinsbeschlüssen und den Anordnungen des Vorstandes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Familiengartenordnung der Stadtgärtnerei. Gegen Mitglieder die durch Handlungen den Verein schädigen, oder statutenwidrige Handlungen begehen, kann der Verein bei der Stadtgärtnerei die Kündigung des Pachtvertrages beantragen. Wird dem Antrag entsprochen, so erlischt mit dem Kündigungstermin die Vereinsmitgliedschaft, sowie jeglicher Anspruch an den Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem freiwilligen Rücktritt des Mitgliedes vom Pachtvertrag. Gleichzeitig fällt jeder Anspruch an den Verein dahin.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission (Revisoren)

Art. 5 Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die GV müssen schriftlich gestellt werden und mindestens 8 (acht) Tage vor der Versammlung in den Händen des Präsidenten sein.

Über ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren.
- c) Wahl des Vorstandes (Präsident und Kassier müssen einzeln gewählt werden, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber)
- d) Wahl der Revisoren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Statutenänderungen / Revision der Statuten
- i) Festsetzen der Vorstandsentschädigung
- j) Diverses

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Der Präsident ernennt die Stimmzähler.

Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Handmehr erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Eine ausserordentliche GV findet statt:

- a) wenn dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn eine vorangegangene Versammlung dies beschlossen hat.
- b) wenn ein Drittel der Mitglieder (Art. 64 ZGB) es verlangt. Zu einer a.o. GV sind die Mitglieder unter Angabe der zu behandelten Geschäfte schriftlich einzuladen.

Die Einberufung muss innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens erfolgen.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und kann jederzeit vom bestehenden Vorstand bis zur nächsten GV provisorisch erweitert werden. Er kann von der GV je nach Bedarf erweitert resp. die Erweiterung bestätigt werden. Er setzt sich zusammen aus:

Präsident, Kassier, Sekretär oder Protokollführer, Arealchef.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse zu sorgen und die Interessen der Mitglieder nach Möglichkeit zu wahren.

Präsident und Kassier gehören zu den ständigen Delegierten des Vereins bei Anlässen des Zentralverbandes. Der Vorstand bestimmt die Delegation. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident gemeinsam mit dem Kassier oder dem Sekretär.

Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf abgehalten. Auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident jedoch innert zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Pächter eines Familiengartens sein. Es können externe Personen in den Vorstand berufen werden und sind demnach auch stimmberechtigte Mitglieder. Der Vorstand erhält für seine Bemühungen um den Verein eine von der GV zu bestimmende Jahresentschädigung ausbezahlt.

Art. 7 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen und leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der GV einen Jahresbericht. Gemeinsam mit dem Kassier oder Sekretär unterzeichnet er alle wichtigen Aktenstücke und Korrespondenzen.

Der Kassier führt das Rechnungs- und Kassawesen und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er hat der GV einen von den RPK/Revisoren geprüften

Kassa- und Rechnungsabschluss vorzulegen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder.

Der Sekretär oder Protokollführer erledigt die Korrespondenz und führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und GV.

Der Arealchef hat für den Unterhalt des Areals und der Spielplätze besorgt zu sein. Er ist ferner verantwortlich für ein reibungsloses Funktionieren des arealinternen Wasserleitungsnetzes.

Er meldet aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich dem Präsidenten.

Vorstandsmitgliedern ist es erlaubt, auch mehrere Ressorts zu übernehmen, ausser Präsident und Kassier. Diese Ressorts müssen unabhängig voneinander gehalten werden.

Der gesamte Vorstand setzt die Entschädigung für die Revisoren sowie die übrigen Helfer fest.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission (Revisoren)

Die GPK besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht Pächter eines Familiengartens sind. Sie werden jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Revisoren haben die Geschäfts- und Jahresrechnungsführung zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Sie beantragen der GV auch die Höhe der dem Vorstand auszahlenden Entschädigungen. Nach Ablauf der Amtszeit können sie für dieses Amt wieder gewählt werden.

Art. 9 Finanzielles

Die zur Erfüllung seiner finanziellen Aufgaben notwendigen Mittel erhält der Verein aus Mitgliederbeiträgen, staatlichen Subventionen, freiwilligen Spenden, sowie dem Erlös aus dem Depot. Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

Mitgliederbeiträgen, Gebühren und Verbrauchsmaterial

Wasserbeiträge ab 3 Aren wird der 1 ½, ab 4 Aren der doppelte Wasserzins erhoben. (Die Wasserbeiträge setzen sich zusammen aus: Wasserzins plus Kosten Wasser, Reparaturen am Leitungsnetz etc.).

Die Beiträge werden pauschal berechnet. Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgesetzt. Die restlichen Gebühren, Wasserzins, Gebühren und Verbrauchsmaterial werden vom Vorstand bestimmt und müssen kostendeckend sein. Der ordentliche Beitrag ist dem Verein bis zum 30. April zu überweisen.

Für jede Mahnung ist eine Gebühr von Fr. 10.-- zu bezahlen.

Der Vorstand verfügt in eigener Kompetenz über Ausgaben bis zu Fr. 5'000.-- je Ereignis. Für höhere Beträge ist die Genehmigung der GV erforderlich.

Art. 10 Stimmrecht und Mehrheit

Das Stimmrecht wird durch den Parzellenpächter ausgeübt. Pro Garten 1 (eine) Stimme, Doppelgärten 2 (zwei) Stimmen. Im Verhinderungsfall kann er sich durch ein volljähriges Familienmitglied vertreten lassen.

Pächtern, die der GV nicht beiwohnen können, ist es erlaubt, ihre schriftliche Stimmabgabe bei wichtigen Abstimmungen einzureichen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der schriftlichen Stimmabgaben gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 11 Regiearbeiten

Die Arealeinrichtungen werden üblicherweise von einer Arbeitsgruppe instand gehalten.

Die Pächter haben einen von der Generalversammlung festgesetzten Regiearbeitsbeitrag zu bezahlen, welcher jährlich erhoben wird. Zur Zeit beträgt dieser CHF 50.00.

Mithilfe im Regiearbeitsteam

Bei Mithilfe der Pächter erfolgt eine Entschädigung nach einem festen Stundenansatz. Dieser beträgt zur Zeit CHF 20.00. Somit kann jeder Pächter frei entscheiden, ob er lieber nur den Regiebeitrag, ohne Arbeitseinsätze zu leisten, bezahlen möchte oder mit dem Arbeitsteam mitwirken möchte. Der allfällig übrig gebliebene Sonderbeitrag geht in die Kasse des Vereins.

Bei Grosseinsätzen (Beispiel Wegsanierungen/Wasserleitungsemeruerungen etc.) haben die Pächter obligatorische Gratiseinsätze zu leisten. (FGO 1.3.3.)

Art. 12 Arealschlüssel

Jedem Mitglied werden gegen ein zu leistendes Depot Schlüssel zu den Arealtoren abgegeben.

Bei Abgabe des Gartens müssen sie dem Vereinsvorstand wieder abgegeben werden.

Der entrichtete Depotbetrag wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr wieder zurück erstattet.

Verloren gegangene oder nicht abgegebene Schlüssel werden mit Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

Art. 13 Ruhezeiten und Rücksicht

In der Zeit von **12.00 bis 14.00 Uhr und ab 18.00 bis 8.00 Uhr** ist jede lärmende Beschäftigung im Garten zu unterlassen. Gleiches gilt für Sonntage (ganztags) sowie für die gesetzlichen Feiertage. Dies gilt auch an den französischen Feiertagen.

Radioapparate und dergleichen, sowie Sound Trolley müssen leise eingestellt werden (nur innerhalb des Gartenhauses).

Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

In den Gärten und auf dem oberen Spielplatz ist das Fussballspielen verboten.

Die Grünflächen dienen der Artenvielfalt der Insekten und sind von den Pächtern frei zu halten.

Es ist nicht erlaubt auf diesen Wiesen persönliche Gegenstände wie Velos, Spielhäuser, Liegestühle, Material und dergleichen aufzustellen, oder die Wiesen zum Fussballspielen, Kinder- oder Hundespielplätze zu benutzen.

Ohne ausdrückliche Bewilligung der jeweiligen Pächter ist es den Pächtern oder Kindern nicht erlaubt, sich in fremden Gärten aufzuhalten oder durch diese zu gehen.

Den Vorstandsmitgliedern ist es erlaubt, in Ausübung ihrer Kontrollpflicht die Gärten jederzeit zu betreten.

Die Arealzugangstore sind immer zu schliessen.

Art. 14 Velo-/Moped-Fahren, Hunde

Das Velofahren ist in den Arealen in mässigem Tempo gestattet. Nicht erlaubt sind unnötige Spazierfahrten und Velo-Wettrennen unter Kindern. Auf die in den Wegen befindlichen Personen ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Für allenfalls entstehende Unfälle und Schäden sind die Fahrzeughalter haftbar.

Mopedfahren mit laufendem Motor ist im Areal verboten.

Hunde sind im Areal an kurzer Leine zu führen. Der Kot ist unverzüglich zu entfernen.

Art. 15 Wege- und Parkplatz

Haupt- und Nebenwege müssen jederzeit ohne Behinderung begehbar sein. Die Wege sind durch anstossende Pächter sauber und vom Unkraut freizuhalten. Das deponieren von Materialien jeder Art ist nicht gestattet. Die Hauptwege dürfen nur in Ausnahmefällen für den Transport von schwerem Material und nach telefonischer Voranmeldung von 48 Stunden befahren werden. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Autos sind nur auf den Parkplätzen und immer vorwärts zu parkieren.

Die Parkplätze sind weder Spiel- noch Autoreparatur- oder Waschplätze.

Art. 16 Abfälle

Gartenabfälle aus dem eigenen Garten sind äusserst wertvoll und sollen, wenn immer möglich, im eigenen Garten kompostiert werden.

Kompostanlagen sind auf Rücksicht zu den Nachbarn mit genügend Abstand zu deren Häuschen und Sitzplätzen erlaubt. Gekochte Speiseresten, Knochen, Fäkalien etc. dürfen nicht kompostiert werden.

Dem Häckselplatz ist Sorge zu tragen. Holzschnitte zum häckseln müssen gesondert gelagert werden.

Das Ablegen von Abfällen und Altmaterial innerhalb und ausserhalb des Areals ist verboten und wird mit Fr. 100.-- geahndet.

Das Verbrennen von Abfällen und behandeltem Holz in Cheminées und Gartengrills ist verboten.

Art. 17 Wasser

Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Das Legen von Schläuchen und deren Befestigung an fixen Halterungen zum Bewässern der Kulturen ist untersagt und kann vom Vorstand entfernt werden. Kinderplanschbecken, die grösser sind als 1,50 m Durchmesser, Höhe 40 cm, sind nicht erlaubt. Sie müssen sofort entfernt werden und es wird der doppelte Wasserzins erhoben. Zudem erfolgt eine Meldung an die Stadtgärtnerei.

Art. 18 Bepflanzung

Die Parzellen sind so zu gestalten, dass sie jederzeit einen natürlichen, sauberen Eindruck hinterlassen. Einheimische Pflanzen sind exotischen Gehölzen vorzuziehen.

Die Bewirtschaftung der Gartenparzellen hat gemäss Grossratsbeschluss vom 16.11.1994 naturmah und nach biologischen Grundsätzen zu erfolgen. (FGO Art. 2.1.)

Durch die Bepflanzung einer Parzelle darf die Nachbarschaft nicht geschädigt werden.

Hochwachsende Pflanzen und Bäume sind so zu platzieren, dass den anderen Parzellen das Sonnenlicht nicht entzogen wird, dabei beträgt der Grenzabstand mindestens 2 Meter.

Art. 19 Bauten

Die von der Stadtgärtnerei bewilligten festen Bauten (Treibhäuschen), sind mit dem Vorstand vor Baubeginn in Bezug auf Terminplanung und Sicherheitsvor-

kehrungen abzusprechen. Die Erstellung neuer Gebäude oder Veränderungen bestehender Bauten, alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde wie: Gartenhäuschen, Pergolen, Anbauten/Gerätekasten, Keller, Kamine, Grill, Pizzaöfen, Feuerstellen, Brunnen, Abwaschvorrichtungen/Küchenkombinationen ausserhalb der Häuschen, sind bewilligungspflichtig. Sie benötigen ein Baugesuch an den Präsidenten, der dieses bewilligen muss.

Art. 20 Statuten

Eine Statutenänderung kann nur durch die GV und nur dann vorgenommen werden, wenn sie der Tagesordnung vorgesehen ist und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erhält.

Art. 21 Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilungen werden mit Anschlägen an den Kästen bei den Eingangstoren und beim Häckselplatz bekannt gemacht.

Art. 22 Allgemeines

Bei Auflösung des Vereins ist das Inventar nach geschäftlichen Grundsätzen zu liquidieren.

Ein allfälliges Vermögen geht zu treuen Händen an den Zentralverband der FGV Basel.

Sollte innert 5 (fünf) Jahren kein neues Areal aufgebaut werden können, geht das Vermögen fest in das Eigentum des Zentralverbandes über.

Streitigkeiten, die der Vorstand nicht beilegen kann, werden an den Zentralverband der FGV Basel zu Händen der Schlichtungsstelle überwiesen.

Gerichtsstand ist ausschliesslich Basel-Stadt.

Vorstehende Statuten wurden genehmigt:

- von der ausserordentlichen Generalversammlung am 19. Oktober 2018

Die Präsidentin:



Ninette Guyé

Die Kassiererin:



Monika Mosimann

Änderungen und Zusätze der Statuten vom 19.10.2018 FGV Lacheweg / Entscheide der Versammlung (GV) vom 10. März 2023

Zusatz Art. 1: Name, Sitz und Zweck

Der Verein ist Mitglied des Zentralverbands der Basler Familiengärtnervereine (ZV) und kann Organisationen und / oder anderen Vereinen mit ähnlichen Zwecken beitreten.

Zusatz Art. 3: Mitgliedschaft

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Zusatz / Änderung Art. 5: Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Eine ordentliche GV findet jeweils in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 (vierzehn) Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die GV müssen schriftlich gestellt werden und mindestens 8 (acht) Tage vor der Versammlung in den Händen des Präsidenten sein.

Im Falle von behördlichen Massnahmen, welche die ordentliche Durchführung einer GV verunmöglichen, ist der Vorstand berechtigt resp. verpflichtet, die GV auf brieflichem oder elektronischem Weg durchzuführen.

Änderung Art. 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern und kann jederzeit vom bestehenden Vorstand bis zur nächsten GV provisorisch erweitert werden. Er kann von der GV je nach Bedarf erweitert resp. die Erweiterung bestätigt werden. Er setzt sich zusammen aus:

Präsident, Kassier sowie Sekretär oder Protokollführer

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.

Änderung Art. 12: Arealschlüssel

Art. 12 entfällt komplett.

Änderung Art. 22: Allgemeines

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.